



Gemeinde Hettenshausen

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Hettenshausen

vom 18.09.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hettenshausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Die bestehenden Trinkwasserspeicher und Wasserwerke der Gemeinden Ilmünster und Hettenshausen befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Eine Sanierung bei laufendem Betrieb ist jedoch wirtschaftlich und technisch nicht möglich. Durch den Bau eines gemeinsamen Wasserhochbehälters kann die jeweils andere Gemeinde während einer Sanierung oder Erneuerung des Wasserwerks die Wasserversorgung vollständig übernehmen.

Der Neubau erfolgt nach den aktuellen Regeln der Technik.

1. Hochbehälter mit Gebäudehülle

- Das vorhandene Speichervolumen beider Gemeinden beträgt ca. 1.200 m³ und wird um 300 m³ erweitert.
- Die Bauweise erfolgt als oberirdische Halle mit zwei Edelstahlbehältern mit je 750 m³.
- Das Gebäude des Neubaus gemeinsamer Hochbehälter besteht aus einem Hallenbauwerk mit Satteldach. Die umlaufenden Wände sind aus Strahlbeton in einer umlaufenden Höhe von 3,0 m. Darauf sind gedämmte Sandwichpaneelen aufgeständert. Es ergibt sich eine Firsthöhe von 11,75 m über Oberkante Bodenplatte Hallenbereich. Die Dachneigung beträgt 8° Grad.
- Die Außenmaße der Halle betragen 28,20 m x 15,10 m. Der Anbau für die Technik beträgt 9,60 m x 5,50 m Außenmaß.
- Die Edelstahlbehälter haben jeweils einen Durchmesser von 11,10 m und eine Höhe von 8,22 m. Die Grundfläche der Edelstahlbehälter beträgt 165 m².
- Die Wasserstandshöhe in den Edelstahlbehältern beträgt 8,02 m.
- Die Baustraße wird vorübergehend auf eine Breite von 3,0 m bis 3,5 m verbreitert, Damit einher gehen Kosten u.a. für die Bodenaufbereitung, -tausch, Zwischenlagerung.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird in eine offene Versickerung mit 30 cm bewachsenen Oberboden eingeleitet.
- Die Außenanlage und Pflasterflächen werden mit einem Doppelstabgitterzaun und einem Zufahrtstor eingefriedet.
- Toilettenanlage mit Entsorgung

2. Elektrische Anlage, Schaltanlage

Einbau folgender elektrischer Anlagenteile: Niederspannungsinstallationsanlage, Niederspannungsschaltanlage mit Wandlermessung, Stromzuführung und Gebäudeinstallation, Netzersatzanlage, Prozessleittechnik, Messtechnik, Fernwirktechnik, Blitzschutz- und Erdungsanlage.

- Im Normalbetrieb erfolgt die Energieversorgung durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen.
- Die Anbindung des Wasserhochbehälters erfolgt durch den Stromanbieter.
- Die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) wird im neuen Hochbehälter konzipiert. Alle notwendigen Schaltgerätekombinationen, Sicherungsorgane, Mess- und Steuerkomponenten, Bedien- und Anzeigenelemente usw. werden in geschlossenen Schaltschränken für die Reihenaufstellung integriert. Auf der Frontseite der Schaltschränke werden dazugehörige Handbedienebenen sowie die entsprechenden Anzeige- und Messgeräte und Betriebs- und Störmeldeleuchten und Leistungsmessgeräte installiert.
- Eine speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) ist vorgesehen. Komponenten für eine fernwirktechnische Anbindung des Hochbehälters an ein Prozessleitsystem sowie das Update eines bestehenden Prozessleitsystems sind enthalten.

3. Netzersatzanlage

Die Netzersatzanlage ist als Diesel-Viertaktmotor mit einer Nennleistung von ca. 80 kW (ca. 100kVA) berücksichtigt.

4. Technische Ausrüstung – Hydraulische Anlage und Lüftungsanlage

Die Befüllung des Hochbehälters erfolgt über die beiden vorhandenen Wasserwerke Hettenshausen und Hettenshausen. Jedes dieser Wasserwerke bringt 15 l/s Fördermenge und wird mit einer eigenen Befüllleitung in das Gebäude eingeführt und dann als Sammelleitung in den Behälter weiter verlegt.

4.1. Rohrinstallation, Absperrorgane, Messvorrichtung und Druckstoßsicherung

- Die neue Rohrinstallation wird mit Formstücken aus Edelstahl W-St. Nr. 1.4571 gefertigt. Diese sind längsnahtgeschweißt und für Trinkwasser geeignet.
- Als Absperrarmaturen kommen Absperrschieber mit Handrad zum Einsatz. Die Durchflussmessungen werden mittels magnetisch induktiven Durchflussmessgeräten bewerkstelligt. In die hydraulische Installation werden sowohl Druckaufnehmer als auch Strömungswächter installiert. Zusätzlich werden Spülmöglichkeiten sowie Probenahmestellen integriert.
- Zur Druckstoßsicherung wird druckseitig ein durchströmter Druckstoßkessel mit Volumen $V = 2.000 \text{ l}$ installiert. Die Befüllung mit Druckluft erfolgt über einen ölfreien Kompressor.

4.2. Pumpen und Steuerung

Das Pumpwerk wird mit stehenden Kreiselpumpen geplant. Es sind hierbei 2x 10 l/s und 3x 15 l/s vorgesehen. Das Pumpwerk soll einen Ausgangsdruck von konstanten 3,0 bar erzeugen. Die Steuerung des Pumpwerks erfolgt druckabhängig über FU geregelte Pumpen (inkl. Vor- und Nachdruck). Die Druckaufnehmer sind saug- und druckseitig redundant ausgeführt. Bislang sind diese Pumpwerke mit Steuerung nicht vorhanden. Hierdurch wird der Druck im Leitungsnetz insbesondere für höhergelegene Baugebiete erhöht.

4.3. Lüftungsanlage

Für beide Wassertanks wird je eine Lüftungsanlage geplant. Die Be- und Entlüftung der Tanks erfolgt über einen natürlichen Luftaustausch. Die Luft wird bei ihrem Zu- und Abströmen über die Luftfilteranlage geführt. Um sicher zu stellen, dass der Luftaustausch

zu 100 % über den Luftfilter erfolgt, muss die Ansaugung von Fehlluft verhindert werden. Dazu erhält die Überlaufleitung einen Siphon. Anfallendes Kondensatwasser wird kontrolliert über Kleinleitungen abgeführt. Es gelten die Arbeitsblätter DVGW W 311, W 312 und W 621. Bislang ist nur für einen der beiden bestehenden Wassertanks eine Lüftungsanlage vorhanden.

5. Rohrleitungsarbeiten / Tiefbau

- | | |
|--|---------|
| • Vorflutleitung zum RRB südlich der ST 2084 | 355 m |
| • Vermessung Vorflutleitung | 355 m |
| • Abwassersammelschacht Am Hochbehälter | 1 Stück |
| • Wasserzähler Schachtbauwerk in der Hauptstraße | 1 Stück |

Rohrgraben und Rohrleitung:

- Freilegung, Oberbodenaushub ca. 1.000 m³, Rohrgrabenaushub ca. 900 m³, Boden zwischenlagern, ggf. entsorgen, Landschaftsbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Rohraufleger, Vermessung
 -
 - Verbindungsleitung PD-HD-Rohre DN 50
 - Verbindungsleitung PE-HD-Rohre DN 100 /150
 - PE Pflug Druckrohr DN 150
 - PE Spülbohrung DN 150
 - Verbindungsleitung PE-HD-Rohre DN 200
 - PE Pflug Druckrohr DN 200
 - PE Spülbohrung DN 200
 - Absperrarmaturen
 - Hydranten
 - Entlüfter Schachtbauwerk
 - Steuerkabel, teils im Schutzrohr
 - Vermessung Leitungen
- | | |
|--|---------|
| | 20 m |
| | 120 m |
| | 790 m |
| | 80 m |
| | 175 m |
| | 920 m |
| | 80 m |
| | 5 Stück |
| | 3 Stück |
| | 1 Stück |
| | 990 m |
| | 3.155 m |

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des

Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Wintergärten werden mit der vollen Fläche herangezogen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.166.802,40 Euro geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,71 €

b) pro m² Geschossfläche 5,29 €

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.09.2024 in Kraft.

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Ilmmünster, den 18.09.2024

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister